

## **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit**

### § 1 ZIELSETZUNG

1. Die Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit ist eine Vereinigung von in der archäologischen Forschung zum Mittelalter und der Neuzeit tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei den deutschen Verbänden für Altertumsforschung.

2. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich um

- Austausch von Informationen aus dem Bereich der Forschung

- Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern

- Kontaktpflege zu entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland.

3. Die Arbeitsgemeinschaft vertritt fachliche Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit nach außen in Abstimmung mit den deutschen Verbänden für Altertumsforschung.

### § 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind Personen, die Angehörige der in den deutschen Verbänden für Altertumsforschung zusammengeschlossenen Institutionen sind oder waren und/oder im Bereich der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit wissenschaftlich tätig sind. In der Regel ist ein Studienabschluß Bedingung. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Bedingungen von § 2 Abs. 1 erfüllen, erklären formlos schriftlich ihren Beitritt. Die Geschäftsführung führt ein Mitgliederverzeichnis, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

### § 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte ein fünfköpfiges Geschäftsführungsgremium; eine ausgewogene Verteilung in regionaler und institutioneller Hinsicht wird angestrebt. Dieses Gremium regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich.

2. Die Geschäftsführung bestimmt einen oder mehrere Sprecher oder Sprecherinnen aus ihrem Kreis.

3. Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt einzeln und geheim mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorschläge für die Wahl zur Geschäftsführung können von jedem Mitglied gemacht werden.

4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung ist möglich. Das passive Wahlrecht erlischt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

5. Die Geschäftsführung vertritt die Arbeitsgemeinschaft bei den deutschen Verbänden für Altertumsforschung und in Absprache mit diesen auch gegenüber Dritten im Rahmen der Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft (§ 1).

### § 4 TÄTIGKEIT

1. Die Geschäftsführung organisiert jährlich eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, die bei einer der Jahrestagungen der deutschen Verbände für Altertumsforschung stattfindet. Hierbei wird eine ordentliche Versammlung durchgeführt. Die Geschäftsführung kann darüber hinaus zusätzliche Veranstaltungen organisieren und sonstige Aktivitäten entwickeln.

2. Die Geschäftsführung erstattet den Mitgliedern jährlich einmal Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

3. Die Geschäftsführung bemüht sich um die Verbesserung der Kommunikation unter den Mitgliedern durch Herausgabe eines Informationsblattes. Hierfür liefern die Mitglieder Informationen über laufende und

projektierte wissenschaftliche Arbeiten.

4. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft legen die Themen für die jährlichen Sitzungen sowie rechtzeitig die Tagungsorte der nächsten Tagungen fest.

5. Die Entscheidungen hierüber werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Geschäftsführung.

#### § 5 SCHLUßBESTIMMUNG

Änderungen der Geschäftsordnung und der Beschluß zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sind nur bei einer Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

